

Merkblatt

Gewährung der Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß der Richtlinie „Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein“ gültig für das Antragsjahr 2025/2026

Die nachfolgenden Bestimmungen und Beihilfesätze gelten für die Anträge auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die bis zum 31.08.2025 im Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 Weinbau eingereicht werden.

Antrag auf Umstrukturierung

Die Formulare stehen auf der Internetseite: unter dem Menüpunkt „Umwelt & Verbraucher -> Landwirtschaft/Weinbau -> Weinbau -> Förderung im Weinbau“ zum Download bereit

Link: [Förderung | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.forderung.rp-darmstadt.hessen.de)

Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Betriebe, deren Rebflächen in der Weinbaukartei des Landes Hessen geführt werden. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Rebfläche haben.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn vom Dezernat Weinbau die Genehmigung zum Beginn der Maßnahme sowie der Bescheid zur Wiederbepflanzung von Rebflächen gemäß Art. 66 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt. Wird eine Maßnahme ohne Genehmigung begonnen, erfolgt eine Ablehnung der Fördermaßnahme.
- Beantragte Umstrukturierungsmaßnahmen müssen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.
- Pro Maßnahme / Schlag ist ein gesondertes Anlagenblatt auszufüllen.
- Zusammenhängende Flurstücke können auf einem Anlagenblatt (bei gleicher Maßnahme) beantragt werden, wenn die Fertigstellung im selben Jahr erfolgt.
- Bei der Neuanlage von Teilflächen muss eine Skizze eingereicht werden.
- Alle für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung notwendigen Angaben, müssen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen vor Maßnahmenbeginn überprüfbar sein, bzw. müssen in der amtlichen Weinbaukartei des Landes Hessen dokumentiert sein. Bitte prüfen Sie vorab, ob die Angaben in der Weinbaukartei enthalten sind.
- Die Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken durch Reduzierung des Zeilenabstandes ist nur bei Anlagen mit mindestens **2,30 m** Zeilenbreite förderfähig.
- Sowohl bei Verbreiterung als auch bei Reduzierung des Zeilenabstandes muss die ursprüngliche Zeilenbreite um mindestens 10 cm von der Zielzeilenbreite abweichen.
- Eine Mindestzeilenbreite von **1,80 m** in Flachlagen und **1,60 m** in Steillagen gilt generell für Code 1.
- Ein Klonen- und/oder Unterlagenwechsel ist **nicht** förderfähig!

- Die Wiederverwendung gebrauchter Pflanzpfähle ist zulässig.
- Die Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern kann nur für Flächen beantragt werden, die auch für die Umstrukturierung gemäß Code 1 oder Code 2 beantragt sind. Es muss eine Mauerfläche von mind. 10 m² errichtet oder wiederhergestellt werden.
- Für die Förderung gilt eine Mindestgröße der förderfähigen Rebfläche von 500 m², die auch durch die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit aus nebeneinanderliegenden Flurstücken, die ebenfalls zur Umstrukturierung beantragt sind, erreicht werden kann.
- **Gefördert wird die Nettofläche, d.h. die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche, definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke, zuzüglich eines Puffers dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht.**
- Für die beantragten Umstellungsmaßnahmen ist, im Jahr der Auszahlung, die Abschlussmeldung bis zum 30.06. einzureichen.
- Alle beantragten Flächen (Maßnahmen) werden nach Abgabe der Abschlussmeldung zu 100% vor Ort kontrolliert (VOK).

Sanktion

Nicht angezeigte Abweichungen von der Antragsfläche zur förderfähigen Fläche (tatsächlich gepflanzte Fläche) über 30% führen zu einer Sanktion, Abweichungen über 50% führen zu einer Gesamtablehnung des Förderantrags! Berechnung der prozentualen Abweichung:

Differenz zw. beantragter Fläche und förderfähiger Fläche * 100 / förderfähige Fläche.

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung ist mit dem Gemeinsamen Antrag Agrarförderung zu beantragen, der bis spätestens 15. Mai des Jahres zu stellen ist, in dem die Maßnahme abgeschlossen wird.

Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Dezernat Weinbau, Eltville unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „Abschlussmeldung“ als Verwendungsnachweis unmittelbar nachdem alle erforderlichen Maßnahmen tatsächlich fertig gestellt sind, schriftlich anzuzeigen.

Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Code 1 und Code 2:

- alle Pfropfreben gepflanzt
- alle Pflanzpfähle gesteckt
- alle Endpfähle mit Verankerung installiert
- mind. 1 Draht je Zeile gespannt

Code 3 und Code 4:

- Vorlage der Rechnungen (im Original) über Fremdleistungen und Materialkosten als Verwendungsnachweise

Code 3 kann nur in Kombination mit Code 1 oder Code 2 beantragt werden.

Falls bei der VOK festgestellt wird, dass eine Maßnahme nicht vollständig oder nicht richtig fertig gestellt wurde, ist mit Sanktionen (Kürzung der Fördersumme) zu rechnen.

Planskizzen

Werden nur eine oder mehrere Teilflächen eines Schlates gepflanzt, muss eine Planskizze vorgelegt werden, in der das/die zu bepflanzende/n Teilstück/e eingezeichnet wird/werden.

Hieraus muss die Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und Größe der beantragten Pflanzung innerhalb des Schlates eindeutig zu erkennen sein.

Werden nur Teilflächen eines Flurstücks bepflanzt gilt gleiches.

Die Planskizze soll Angaben zur Zeilenzahl und Zeilenrichtung enthalten.

Zweckbindungsfrist Bewässerung

Bei der Installation einer Bewässerungsanlage besteht eine **fünfstufige** Zweckbindungsfrist. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung.

Dringende Bitte an alle Antragsteller:

- Antrag sorgfältig und gut lesbar ausfüllen.
- Pflanzung/Maßnahme wie beantragt durchführen.
- Änderungen vorher mit dem Dezernat Weinbau, Eltville besprechen.
- Meldetermine unbedingt einhalten.
- Gemeinsamen Antrag und Flächennutzungsnachweis zur Beantragung der Auszahlung bis 15.05. des jeweiligen Jahres im Dezernat Weinbau (oder beim zuständigen Landratsamt [gilt für Mischbetriebe]) abgeben.

Zuständige Behörde: RP-Darmstadt, Dez. V 51.2 Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville

Ansprechpartner:

Frau Eberding Tel.: 06123-9058-38 Email: jenny.eberding@rpda.hessen.de
Herr Müller Tel.: 06123-9058-24 Email: weinbaufoerderung@rpda.hessen.de

**Fördermaßnahmen und Beihilfehöhe
(unter Vorbehalt des Inkrafttretens der Richtlinienänderung „Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein“)**

Umstrukturierungsmaßnahmen	Max. Beihilfe	
	Rebfläche < 40% Hangneigung	Rebfläche ≥ 40% Hangneigung
Code 1 Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Markt-, Standort- und Klimabedingungen durch Erweiterung oder Reduzierung des Zeilenabstandes, durch Wiederbepflanzung von vorübergehend unbestockten Rebflächen oder Anpflanzungen nach Flurbereinigungsverfahren und/oder Wechsel der Rebsorte (zu Teil II Ziffer 2.1)		
<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Anpassung des Zeilenabstandes der Rebfläche und / oder - Sortenumstellung durch Wechsel der Rebsorte zur Anpassung an Standort- und Klimabedingungen 	9.500 € / ha	21.000 € / ha
Bei der Anpflanzung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten erhöhen sich die vorgenannten Beihilfesätze, unabhängig von der Hangneigung der Rebfläche, um 2.000 € /ha.		
Code 2 Umstellung der Steillagenbewirtschaftung (ab 30% Hangneigung) auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung (zu Teil II Ziffer 2.2)		
<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Planierarbeiten, Baumaßnahmen, Erosionsschutz der Böschungen (Begrünung) - Bepflanzung der Terrassen <p>Anm.: bei Flurbereinigungsmaßnahmen wird um den anteiligen Förderbetrag aus der Flurbereinigung gekürzt</p>	26.000 € / ha	26.000 € / ha
Bei der Anpflanzung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten erhöhen sich die vorgenannten Beihilfesätze, unabhängig von der Hangneigung der Rebfläche, um 2.000 € /ha.		
Code 3 Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern (zu Teil II Ziffer 2.3)		
Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern <ul style="list-style-type: none"> - Anhand des Kostennachweis durch Vorlage von Originalrechnungen - zuwendungsfähig sind bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, max. 300 €/m² Maueransichtsfläche 	max. 300 € / m ²	
Code 4 Installation von Bewässerungsanlagen (zu Teil II Ziffer 2.4)		
Ortsfeste Installation von Bewässerungsanlagen, zuwendungsfähig sind bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, max. 4.000 € je Hektar	4.000 € / ha	